

wieder nicht, daß wir in solche Vorstellungen, wie die des ‚Tätertyps‘<sup>4</sup> oder der ‚Täter-Persönlichkeit‘<sup>4</sup> zurückfallen; es bedeutet auch nicht, daß wir, entgegen den Lehren der demokratischen Strafrechtswissenschaft, zurückkehren zur Willkür subjektivistischer Strafrechtstheorien.<sup>452 53</sup>

Von den Staatsanwälten und Richtern wurde danach in den meisten Fällen Art. 6 auf die Verbrechen angewendet, die sich wirklich, sowohl ihrem objektiven Gehalt wie auch der Zielsetzung der Täter entsprechend, unmittelbar gegen den Bestand der DDR oder ihre Grundlagen richteten. In allen übrigen Fällen wurden die §§ 110, 115, 125, 240 usw. StGB angewendet, soweit es sich überhaupt um Angriffe auf die Tätigkeit der staatlichen Organe usw. handelte:

Das berechtigte den Minister zu der Feststellung:

„In der Rechtsprechung der Gerichte nach dem 17. Juni 1953 zeigen sich die Ansätze zu einer neuen Strafpolitik. Schon die Staatsanwaltschaft prüfte sorgfältig jeden Fall daraufhin, ob ihm wirklich ein strafwürdiges Verbrechen zugrunde lag. Sie prüfte die Hintergründe, die Motive des Täters, seine Persönlichkeit, um, wenn die Schuld gering war, von der Erhebung der Anklage überhaupt abzusehen. In mindestens der gleichen verantwortungsvollen Weise nahmen auch die Gerichte die Prüfung vor, ob überhaupt ein strafwürdiges Verbrechen vorlag ... Diese Erwägungen<sup>44</sup> (den ehrlichen Arbeiter vom Provokateur zu unterscheiden - d. Verf.) „waren auch von Bedeutung bei der Bemessung der Strafe.<sup>44</sup> ,

Andererseits war es aber noch notwendig zu erwähnen:

„Es zeigte sich aber hier“ (bei der Strafzumessung - d. Verf.) „noch die alte Neigung, eine einmal erhaltene Anleitung starr und undialektisch zu handhaben. Hatte in der Bemessung der Strafen gegenüber den ehrlichen, irreführten Arbeitern und Mitläufern eine gute und richtige Überwindung der starren Strafpraxis der letzten Monate gelegen, so begriff man bei manchen Gerichten zunächst nicht, daß gegenüber faschistischen Provokateuren, gegenüber brutalen, an die Greuelthaten der Faschisten erinnernden Gewalttätigkeiten keine Milde am Platze ist. Aber die meisten Richter lernten im Laufe von Tagen, daß man eine solche Unterscheidung machen muß.<sup>4453</sup>

Gegen diese Lehre - zwischen den Menschen, die in einer besonderen Situation einmal eine strafbare Handlung begehen, und den Handlangern westlicher Agenturen, den Spionen, Terroristen, Saboteuren usw., zu differenzieren -, ist auch später noch verstoßen worden, wengleich die Rechtsprechung insgesamt gesehen immer den neuen Aufgaben gerecht wurde.

52. Benjamin, „Unsere Justiz - ein wirksames Instrument bei der Durchführung des neuen Kurses“, NJ, 1953, S. 479, Anmerkung.

53. ebenda.